

schen Forschung mit personenbezogenen Daten aufgrund wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen des Prüfplans nach den Nr. 7.1 bis 7.3" durch die Wörter „Bewertung von medizinischen Forschungsvorhaben nach § 36 StrlSchG" ersetzt

- b. In Nr. 7.4 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „80,-- bis 1.500,--" durch die Angabe „1.000,--" ersetzt.

6. Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Gegenstand" werden die Wörter „Bewertung von Forschungsvorhaben nach § 36 Strahlenschutzgesetz" durch die Wörter „Bewertung von nachträglichen Änderungen von medizinischen Forschungsvorhaben oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten nach den Nr. 7.1 bis 7.4" ersetzt.
- b. In Nr. 7.5 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „1.000, -- 3.000,--" durch die Angabe „150,-- bis 2.500,-- CTR Anträge nach 7.1 werden nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet" ersetzt.

7. Nr. 7.6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Gegenstand" werden die Wörter „Ausführliche Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben (medical advice)" durch die Wörter „Anfragen und Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben und epidemiologischer Forschung" ersetzt.
- b. In Nr. 7.6 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „80,-- bis 1.000,--" durch die Angabe „bis 1.000,--" ersetzt.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärztetag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 5/1) der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 23. April 2005 („Bayerisches Ärzteblatt" SPEZIAL 1/2005), die zuletzt durch Beschluss des 82. Bayerischen Ärztinnen und Ärztes Tages vom 15. Oktober 2023 („Baye-

risches Ärzteblatt" 12/2023, Seite 593 f.) geändert worden ist, beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-42, die Änderungen genehmigt.

## I.

1. § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder" werden durch die Wörter „wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Sitzung über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt" ersetzt.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des Vorstands sind auch ohne eine Sitzung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Abs. 2 Satz 3 gefasst wurde (Umlaufbeschluss). Für die Stimmabgabe soll den Vorstandsmitgliedern außer im Falle besonderer Dringlichkeit eine Frist von sieben Tagen eingeräumt werden. Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Beschlussfassung in einer Sitzung erforderlich.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärztetag hat am 12. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsanträge Nr. 3/1 und Nr. 3/1 a) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Oktober 2023 („Bayerisches Ärzteblatt" 12/2023, Seite 592 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat

mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-44, die Änderungen genehmigt.

## I.

1. Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

- a) In § 2a wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„Als Kammerangehörige im Sinne des § 20 gelten alle ärztlich tätigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung Mitglied einer Ärztekammer waren – bzw. sich im Zuständigkeitsbereich einer entsprechenden zuständigen Behörde gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) – befanden."

- b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 werden die Wörter „insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt –" sowie das Wort „grundsätzlich" gestrichen und nach dem Wort „werden," die Wörter „soweit keine Weiterbildung erfolgt" eingefügt.

bb. Folgender Satz 4 wird eingefügt:  
„<sup>4</sup>Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit und Wehr-, Zivil- und Katastrophendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder entsprechendes."  
cc. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

- c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 ist eine Befugniserteilung möglich, sofern an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 eine Weiterbildung mit mindestens der Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit angeboten werden kann."

bb. In Abs. 5 S. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Anzahl der geplanten Weiterzubildenden."

cc. Abs. 5 S. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze „3 bis 5" werden zu den Sätzen „2 bis 4".

dd. Folgender Abs. 10 wird angefügt:  
„Der Vorstand kann eine Richtlinie erlassen, in der Maßgaben zur Erteilung der Befugnis festgelegt werden."